



Frank Bauchrowitz

Musik  
kopieren  
aufführen  
downloaden

# Alles verboten?



Auflage 08/2017



# Inhalt

<b>Vorwort</b>	<b>4</b>
<b>Zum Gebrauch dieser Broschüre</b>	<b>5</b>
<b>Teil 1: Kopieren von Noten (ggf. inkl. Liedertexten)</b>	<b>6</b>
1. Allgemeines	6
2. Ausnahmetatbestände vom Kopierverbot	6
a) Noten abschreiben	6
b) Kopieren vergriffener Werke	7
c) Kopien zur Aufnahme in ein eigenes Archiv	8
d) Kopieren gemeinfreier Werke und Notenausgaben	9
e) Freigegebene Noten	11
3. Besondere Nutzungskontexte	11
a) Musikhochschulen und Hochschulen	11
b) Musikschule	12
c) Allgemeinbildende Schule	13
d) Kopieren im privaten Kontext	14
4. Lizenzerwerb	14
5. Einzelfragen aus der Praxis zum Thema Notenkopieren	14
a) Umblätternkopien	14
b) Noten verleihen	15
c) Noten "heraus hören"	15
d) Einscannen von Noten	15
<b>Teil 2: Kopieren von Texten (nicht Liedertexte)</b>	<b>16</b>
1. Allgemeines	16
2. Erlaubnistatbestände für das Kopieren eines im Wesentlichen gesamten Buches oder einer im Wesentlichen gesamten Zeitschrift	16
a) Die im Wesentlichen vollständige Vervielfältigen von Büchern und Zeitschriften durch Abschreiben	16
b) Im Wesentlichen vollständiges Vervielfältigen von Büchern und Zeitschriften, die vergriffen sind	17
c) Kopieren gemeinfreier Bücher- und Zeitschriften im Ganzen	18
d) Freigegebene Texte	18
3. Erlaubnistatbestände für das Kopieren von Teilen eines Buches oder einer Zeitschrift und sonstigen Textwerken	19
a) Vervielfältigung von Buch- und Zeitschriftenteilen zum privaten Gebrauch	19
b) Vervielfältigung von Buch- oder Zeitschriftenteilen zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch	20
c) Vervielfältigung von Teilen von Büchern und Zeitschriften zur Aufnahme in ein eigenes Archiv	21

4. Besondere Nutzungskontexte	22
a) Musikhochschulen und Hochschulen	22
b) Allgemeinbildende Schule	25
c) Kopieren im privaten Kontext	26
5. Lizenzerwerb	26
<b>Teil 3: Öffentliches Aufführen und Abspielen von Kompositionen</b>	<b>27</b>
1. Allgemeines und Definitionen: aufführen, wiedergeben, öffentlich	27
2. Einzelfälle „öffentlich oder nichtöffentlich?“	27
a) Konzert, Schülerkonzerte von Musikschulen, Disco	27
b) Hochzeit	28
c) Abiturbälle	28
d) Hauskonzerte und Familienfeiern	28
3. Gemeinfreie und „GEMA-freie“ Werke	28
4. Lizenzen und Gesamtverträge, allgemeinbildende Schulen	29
<b>Teil 4: Bearbeiten von Musikwerken (und Texten)</b>	<b>30</b>
1. Allgemeines	30
2. Bearbeitung, freie Benutzung und andere Werkveränderungen	30
a) Bearbeitung und andere Umgestaltung	31
b) „Freie Benutzung“ eines Werkes, Musikzitate	32
3. Einzelfälle	34
a) Übertragung in eine andere Tonart oder Stimmlage	34
b) Neuvertextung, Neuvertonung, Übernahme fremder Texte	34
c) Übersetzung von Liedertexten	35
d) Neuarrangement von Musikwerken	35
e) Leichte Veränderungen im Aufführungskontext (Cover- Versionen)	35
f) Kürzungen von Musikwerken	36
<b>Teil 5: Musikaufnahmen herunterladen, streamen, Kopien (von CDs) herstellen und abspielen, Aufnahmen sampeln</b>	<b>37</b>
1. Allgemeines	37
2. Gemeinfreie Aufnahmen	37
3. CDs oder mp3-Dateien kopieren	38
4. Musik aus dem (Internet-)Radio aufnehmen	38
5. Dateien im Internet streamen, uploaden, ansehen/anhören	38
6. Musikdateien aus dem Internet downloaden	40
7. Nutzung von Soundsamples	40
8. Aufnahmen eines Konzertes	41
<b>Über den Autor</b>	<b>42</b>



## Vorwort


Seit Erscheinen meiner Broschüre „Musik kopieren, aufführen, downloaden | Alles verboten?“ im Oktober 2015 ist diese tausendfach von musikinteressierten Menschen gelesen und gelobt worden. Vielen Dank dafür! Es freut mich, dass meine Ausführungen auf so positive Resonanz stoßen.

Ich habe viele Zuschriften erhalten, die freundliche Anregungen für Erweiterungen und Verbesserungen der Broschüre enthielten. Diejenigen, von denen ich meinte, dass sie von allgemeinem Interesse sein könnten, habe ich eingearbeitet. Da dieser Text besonders praxisnah sein soll, freue ich mich auch zukünftig über entsprechendes Feedback.

Auch weiterhin liegt die Ausrichtung dieser Zeilen konsequent auf den Fragen, welche Nutzungen ohne das Einholen von Lizenzen erlaubt sind, bzw. wie man im Bedarfsfall an eine Lizenz (= Nutzungserlaubnis) herankommt, um eine legale Nutzung fremder Werke sicher zu stellen. Hierbei werden die praxisrelevantesten Möglichkeiten herausgegriffen, aber auch diejenigen, bei denen in der Musikwelt die größten Irrtümer im Umlauf sind. Es wird immer von deutschem Recht ausgegangen.

Der Verfasser hofft, mit den nachfolgenden Zeilen auch weiterhin dazu beizutragen, die allgemeine Verunsicherung zu verringern und gerade Musikern praktische Handlungsanleitungen zu schaffen.

Frank Bauchrowitz



**Da das Leben viele individuelle Einzelfälle bereithält, denen eine dünne Broschüre nur sehr begrenzt gerecht werden kann, ersetzt diese keine individuelle juristische Beratung. Alle Angaben in dieser Broschüre werden nach bestem Wissen und Gewissen gemacht, es wird jedoch jegliche Gewährleistung und Haftung - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.**

## Zum Gebrauch dieser Broschüre

Zur Beantwortung der Fragen, inwieweit fremde Werke kopiert, aufgeführt, bearbeitet, abgespielt oder gedownloadet werden dürfen, gehen Sie bitte folgendermaßen vor:



### Schritt 1

Definieren Sie, wie Sie ein Werk nutzen möchten und wählen Sie entsprechend einen der fünf unten genannten Teile aus.

#### Teil 1

Sie möchten Noten kopieren. | ab Seite 6

#### Teil 2

Sie möchten einen Text kopieren. | ab Seite 16

#### Teil 3

Sie möchten ein fremdes Stück öffentlich aufführen oder wiedergeben (selbst vorspielen oder z.B. abspielen per Musikanlage). | ab Seite 27

#### Teil 4

Sie möchten ein Werk bearbeiten und dann öffentlich aufführen oder eine Aufnahme von der Bearbeitung veröffentlichen. | ab Seite 30

#### Teil 5

Sie möchten die Aufnahme eines Werkes kopieren oder im Zusammenhang mit dem Internet oder einem Computer nutzen. | ab Seite 37

### Schritt 2

Lesen Sie die allgemeinen Anmerkungen am Beginn des ausgewählten Teils.

### Schritt 3

Stellen Sie fest, welche erlaubten Nutzungsmöglichkeiten es gibt und definieren Sie ggf. den Nutzungskontext des Werkes.

Zu jeder der links genannten Nutzungsarten gibt es zunächst allgemeine Anmerkungen und die Vorstellung der Erlaubnistatbestände des Urheberrechtsgesetzes. Dann wird ggf. weiter unterteilt in bestimmte Nutzungskontexte z.B. in

- (Musik-)Hochschule, Musikschule, allgemeinbildende Schule
  - Nutzung im privaten Bereich.
- Aus dem Text und den Checklisten können Sie dann entnehmen, unter welchen Umständen Sie ein Werk ohne Lizenz nutzen können, in welchen Fällen Sie eine Lizenz benötigen und wie Sie ggf. an die Lizenz herankommen können.

# Teil 1 Kopieren von Noten (ggf. inkl. Liedertexten)

## 1. Allgemeines

In diesem Abschnitt geht es um das Vervielfältigen (in der Regel also um das Kopieren) von Noten (ggf. einschließlich Text) und um die Nutzung dieser Vervielfältigungsstücke. Aus § 53 Abs. 4 UrhG ergibt sich Folgendes:



### **Grundsatz:**

Das Vervielfältigen (Kopieren) von Noten ohne Einwilligung des Berechtigten ist grundsätzlich verboten.

---

## 2. Ausnahmetatbestände vom Kopierverbot

Allerdings gibt es Ausnahmen vom obengenannten Grundsatz.

### **a) Noten abschreiben**

Zum einen sieht das Gesetz vor, dass man Noten abschreiben darf. Darunter ist nur das handschriftliche Abschreiben der Noten zu verstehen. Denn eine Verbreitung der Noten im großen Stil oder gar eine kommerzielle Auswertung handschriftlich abgeschriebener Noten soll nicht möglich sein. Das ist die Intention des Gesetzgebers. Der praktische Anwendungsbereich für diese Ausnahme ist eher gering, denn die Vervielfältigungsstücke dürfen nicht abermals kopiert, verbreitet oder zur öffentlichen Wiedergabe verwendet werden. Denkbar wäre aber beispielsweise die Abschrift einiger Takte als „Blätterhilfe“ im Rahmen des Übens oder Probens oder eventuell im Anfängerunterricht.

Ob Noten auch per Computers abgeschrieben werden dürfen, geht aus dem Gesetz nicht klar hervor. Dies muss aber wohl verneint werden. Denn die Nutzung von Notensatzprogrammen für den Computer umgeht die o.g. Intention des Gesetzgebers. Zudem wäre zu hinterfragen, ob die Eingabe der Noten in den Computer oder das Einspielen überhaupt als Abschreiben anzusehen wäre. Sicher dürfte man die per Computer abgeschriebenen Noten zumindest nicht ausdrucken, da es sich hierbei um eine weitere Reproduktion der grafischen Werkfixierung handeln würde, die vom Gesetz nicht

erlaubt wird. Selbstverständlich ist aus gleichen Gründen ein Kopieren der abgeschriebenen Noten nicht zulässig.

## CHECKLISTE

**Erlaubt** | Vervielfältigung durch „Abschreiben von Noten“



Die Noten werden handschriftlich (z.B. mit einem Stift) abgeschrieben.



Die Vervielfältigungsstücke dürfen nicht abermals kopiert, verbreitet oder zur öffentlichen Wiedergabe verwendet werden.

### b) Kopieren vergriffener Werke

Eine weitere Ausnahme vom obengenannten Grundsatz des Notenkopierverbotes besteht, wenn das Werk seit mehr als zwei Jahren vergriffen ist. Das bedeutet, dass Noten des Werkes (nicht nur eine bestimmte Notenausgabe!) nicht mehr im Fachhandel erhältlich sind. Ist das Werk noch antiquarisch erhältlich, ist dies nicht schädlich für die Anwendung dieser Ausnahme.

Verwendet werden dürfen aus diesem Anlass kopierte Noten dann allerdings nur „zum eigenen Gebrauch“, man darf sie also niemandem anderes zur Verfügung stellen (z.B. im Unterrichtskontext) und auch nicht öffentlich damit auftreten.

## CHECKLISTE

**Erlaubt** | Vervielfältigung „Vergriffenes Werk“



Noten des Werkes sind seit mindestens zwei Jahren vergriffen, also nicht mehr im Fachhandel erhältlich. Erhältlichkeit im Antiquariat ist unschädlich.



Die Noten werden zum „eigenen Gebrauch“ vervielfältigt. Eine Nutzung im Konzert oder für den Unterricht ist nicht zulässig.



Die Vervielfältigungsstücke dürfen nicht abermals kopiert, verbreitet oder zur öffentlichen Wiedergabe verwendet werden.

### c) Kopien zur Aufnahme in ein eigenes Archiv

Einzelne Kopien von Noten dürfen zur Aufnahme in ein eigenes Archiv hergestellt werden. Hiermit sind die Fälle gemeint, die umgangssprachlich als „Sicherungskopie“ bezeichnet werden.

Mit dem Begriff „Archiv“ ist aber kein Nutzungsbestand gemeint, also z.B. der Notenbestand einer Musikschule. Ein Archiv darf vielmehr nur der Erhaltung des Bestandes dienen. Die Vervielfältigungsstücke dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

Darüber hinaus muss als Vorlage ein „eigenes“ Werkstück benutzt werden. Das bedeutet, man muss Eigentümer einer originalen Notenausgabe des Werkes sein, wenn man auf diese Weise legal kopieren möchte.

## CHECKLISTE

**Erlaubt** | Vervielfältigung von Noten zur „Aufnahme in ein eigenes Archiv“



Es dürfen für die Vervielfältigung nur eigene Noten verwendet werden. Die Person, die die Noten vervielfältigt, muss also Eigentümer der Noten sein.



Es dürfen nur „einzelne Kopien“ hergestellt werden. Eine genaue Zahl nennt das Gesetz hier nicht. In der Regel wird jedoch von sieben als Maximum ausgegangen.



Anlass der Vervielfältigung muss die Aufnahme der Kopie in ein eigenes Archiv sein.



Die Vervielfältigung muss zudem „geboten“ sein. Eine Archivierung des Originals oder einer bereits vorhandenen Kopie darf also nicht möglich sein.



Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zur öffentlichen Wiedergabe verwendet werden. Außenstehenden dürfen sie nicht zugänglich gemacht werden.



Die Vervielfältigung darf nur auf Papier (kein Einscannen) oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren (Fotokopie oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung) vorgenommen werden oder es darf nur eine ausschließlich analoge Nutzung stattfinden.



#### **d) Kopieren gemeinfreier Werke und Notenausgaben**

Praktisch am bedeutsamsten ist die nachfolgende Möglichkeit des erlaubten Notenkopierens. Das Urheberrecht gewährt den Werkschöpfern nur zeitlich begrenzten Schutz. Das gilt auch für das Recht der mechanischen Vervielfältigung des Musikwerkes, also für das Recht, vom Werk Noten zu drucken.

Sind alle an dem Werk Beteiligten bereits mehr als 70 Jahre verstorben, ist das Werk gemeinfrei. Die Frist wird so berechnet, als wären alle Beteiligten am 31.12. ihres Todesjahres verstorben. Erst mit Ablauf dieses Tages beginnt die 70-Jahresfrist am 01.01. des darauffolgenden Jahres zu laufen.

Sergei Rachmaninow verstarb beispielsweise am 28. März 1943. Damit waren die Werke, an denen er allein beteiligt war, nicht etwa am 28. März 2013 gemeinfrei. Erst seit dem 01.01.2014 besteht in Deutschland kein Urheberrecht mehr auf diese Werke. Noten seiner Werke dürfen somit seit diesem Tag völlig legal kopiert und genutzt werden.

Allerdings besteht nicht nur ein Urheberrecht hinsichtlich der Musikwerke. Auch sog. „Leistungen an Werken“ begründen unter Umständen Schutzrechte. Wenn Ausgaben nicht geschützter Werke das Ergebnis „wissenschaftlich sichtender Tätigkeit“ sind, erhalten sie hierfür ebenfalls Schutz nach dem UrhG. Damit der Schutz allerdings entsteht, müssen sie sich zusätzlich „wesentlich von den bisher bekannten Ausgaben der Werke oder Texte unterscheiden.“ Dies ist der Fall, wenn das Ergebnis der wissenschaftlichen Sichtung zumindest hörbar ist.

J.S. Bachs Werke sind beispielsweise gemeinfrei, weil die Schutzfrist bereits abgelaufen ist. Erscheint aber bspw. 2007 eine Ausgabe von „Das Wohltemperierte Klavier“, in die aufgrund einer umfangreichen Quellensichtung die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu diesem Werk eingearbeitet wurden, kann der Verlag für sich in Anspruch nehmen, eine „wissenschaftliche Ausgabe“ nach den obengenannten Kriterien veröffentlicht zu haben. Hierfür steht dem Verlag dann ein Schutzrecht zu, das 25 Jahre lang ab der Veröffentlichung der Notenausgabe wirkt (Fristberechnung: siehe oben!). Damit darf diese Notenausgabe bis 2033 ebenfalls nicht kopiert werden.

Konkret bedeutet dies: Findet man (z.B. in einer Bibliothek) im Jahr 2017 eine Notenausgabe vor, die 1991 und früher erschienen ist, so kann sie bedenkenlos kopiert und beliebig genutzt werden, sofern der Komponist, der Texter und ggf. der Bearbeiter spätestens im Laufe des Jahres 1946 verstorben sind.

## Teil 1 Kopieren von Noten (ggf. inkl. Liedertexten)

Unschädlich ist es hier, wenn eine unveränderte Ausgabe später nochmals vom Verlag aufgelegt wurde. Denn die 25-Jahresfrist beginnt nur neu zu laufen, wenn die Noten erneut wissenschaftlich verändert wurden.

Lässt sich das Erscheinungsdatum aus dem Originalexemplar nicht eindeutig entnehmen, kann es oft über die Editionsnummer anhand der Stichplattennummer (in der Regel rechts unten auf jedem Notenblatt) ermittelt werden: [http://imslp.org/wiki/Category:Music\\_Publishers](http://imslp.org/wiki/Category:Music_Publishers)

Die auf diese Weise vervielfältigten Noten dürfen grundsätzlich beliebig genutzt werden, also auch Kopien von den Kopien erstellt werden. Deshalb besteht hier auch die Möglichkeit, Noten zu nutzen, die als Dateien ins Internet gestellt wurden, z.B. auf der Seite [www.imslp.org](http://www.imslp.org).

Hier ist der Nutzer jedoch selbst dafür verantwortlich, sicher zu stellen, dass die Noten tatsächlich schon gemeinfrei sind. Eine Recherchehilfe bietet hier bspw. der sog. **Bonner Katalog** der Deutschen Nationalbibliothek.

In den Fällen, in denen die Kopien der Noten gewerblich vermarktet und verkauft werden, stoßen die urheberrechtlichen Erlaubnistatbestände gemeinfreier Notenreproduktionen allerdings an wettbewerbsrechtliche Grenzen. Wie lange das Notenbild wettbewerbsrechtlichen Schutz genießt, ist noch nicht ausgeurteilt. Der Zeitrahmen dürfte sich jedoch zwischen 25 und maximal 50 Jahren bewegen. Eine gewerbliche Auswertung sollte daher nur nach juristischer Beratung erfolgen.

## CHECKLISTE

### Erlaubt | Kopieren gemeinfreier Noten



Alle an der Komposition Beteiligten (Komponist, Texter, Bearbeiter) sind seit mehr als 70 Jahren tot (Fristbeginn: 01.01. des auf den Todestag folgenden Jahres).



Es wird eine Notenausgabe kopiert, deren wissenschaftliche Revision mehr als 25 Jahre zurückliegt (Fristbeginn: 01.01. des auf das Veröffentlichungsjahr der Revision folgenden Jahres).



Die Vervielfältigungsstücke dürfen auch zur öffentlichen Wiedergabe verwendet werden. Eine Verbreitung der Kopien kann allerdings unter bestimmten Voraussetzungen wettbewerbsrechtliche Ansprüche des Verlags auslösen.

### e) Freigegebene Noten

Bei Noten, die von den Beteiligten zur Nutzung freigegeben wurden (bspw. auf deren Internetseiten), muss genau geprüft werden, für welche Nutzungsmöglichkeiten die Freigabe gilt. Nur die ausdrücklich erwähnten Nutzungsarten (z.B. Nutzung bei Aufführungen oder im Unterricht) bedürfen dann keiner gesonderten Erlaubnis der Rechteinhaber.

Eine Anfrage bei den Beteiligten birgt aber durchaus die Chance, dass diese auch für andere Nutzungsarten eine Nutzungserlaubnis (Lizenz) erteilen. Diese sollte der Nutzer sich dann textförmlich (z.B. E-Mail) bestätigen lassen.

## CHECKLISTE

### Erlaubt | Freigegebene Noten



Der Komponist und ggf. der Texter und Bearbeiter bzw. der Verlag haben die Noten zur Nutzung ausdrücklich freigegeben.



Die Noten werden nur im freigegebenen Rahmen genutzt.

### 3. Besondere Nutzungskontexte

#### a) Musikhochschulen und Hochschulen

In Musikhochschulen und Hochschulen werden Noten zur Veranschaulichung im Unterricht, zu Prüfungszwecken (Klausuren, Aufnahme- und Abschlussprüfungen) und für Proben und Konzerte genutzt.

Für all diese Nutzungsarten bestehen im Hochschulkontext keine eigenen Ausnahmetatbestände hinsichtlich des Kopierens von Noten. Gesamtverträge zur Nutzung von Noten an Musikhochschulen wurden bisher nicht abgeschlossen. Die weit verbreitete Meinung, man dürfe generell kleinere Ausschnitte von Noten im Lehrkontext an Hochschulen vervielfältigen, findet sich im Urheberrechtsgesetz nicht wieder.

Die bisher beschriebenen Erlaubnistatbestände (insbesondere 2. a)+d)) können aber selbstverständlich auch hier ausgeschöpft werden.

Eine häufige Nutzung von Noten in Musikhochschulen findet mittels Beamer oder Tageslichtprojektor statt. Die Projektion von Noten ist an sich erlaubt,

weil es sich hierbei um eine Vervielfältigung handelt, die lediglich flüchtig und damit erlaubt ist. Beide Verfahren setzen jedoch voraus, dass die Noten zuvor vervielfältigt wurden: Beim Beamer müssen die Noten gescannt und gespeichert werden, damit sie anschließend gezeigt werden können. Für eine Projektion mittels Tageslichtprojektor müssen die Noten auf eine Folie kopiert werden. Beides ist nicht zulässig, wenn nicht eine der bereits vorgestellten Ausnahmen greift.

Eine Möglichkeit besteht allerdings darin, die Noten mit einem sog. Visualizer zu zeigen. Hier werden die Noten von einer Kamera abgefilmt und dann projiziert. Dies ist zulässig, da die Noten hier nur flüchtig vervielfältigt werden.

### **b) Musikschule**

Hier gelten grundsätzlich die Ausführungen zum Hochschulkontext: Auch in Musikschulen oder im privaten Musikunterricht gilt der Grundsatz des Notenkopierverbotes, aber auch die bereits genannten allgemeinen Ausnahmetatbestände.

Allerdings bietet die Verwertungsgesellschaft-Musikedition ([www.vg-musikedition.de](http://www.vg-musikedition.de)) für Musikschulen die Möglichkeit, Lizenzen zum Kopieren von Noten zu erwerben. Hier betragen die Kosten 16,05 Euro inkl. USt pro Schüler und Jahr. Es gibt verschiedene Nachlässe.

Es wird jedoch keineswegs das Recht zu jeglicher Vervielfältigung von Noten zu Unterrichtszwecken eingeräumt. Vielmehr werden die Rechte durch den Lizenzvertrag auf das Kopieren von kurzen Werken (max. 5 Minuten Länge) oder max. 20% des Werkes begrenzt. Die Vervielfältigungsstücke dürfen ausschließlich von einer Originalausgabe durch einen Mitarbeiter beziehungsweise einer Lehrkraft des Musikinstituts angefertigt werden. Kopien, die Schüler mitgebracht haben, dürfen nach dem Vertrag nicht genutzt werden. Die Kopie darf ausschließlich unentgeltlich und auch nur an Schüler des Musikinstituts oder an Juroren bei musikschulinternen Wettbewerben zu deren alleinigen Gebrauch weitergegeben werden. Zur öffentlichen Wiedergabe, also insbesondere bei der Aufführung, dürfen die Kopien ebenfalls genutzt werden (Ausnahme: Kopien von Chornoten).

All diese Beschränkungen gelten selbstverständlich nur, sofern keiner der anderen oben genannten Erlaubnistatbestände greift. Nach § 99 UrhG haftet der Inhaber des Musikinstituts auch für die von seinen Mitarbeitern/Dozenten (nicht jedoch von seinen Schülern) begangenen Verstöße gegen das

Kopierverbot. Eine Lizenzmöglichkeit für den privaten Unterricht bietet die VG-Musikedition bislang nicht an.

## CHECKLISTE

**Erlaubt** | Noten kopieren in einer Musikschule, sofern eine Lizenz der Verwertungsgesellschaft-Musikedition vorliegt.



Die Kopien werden von einer Originalausgabe erstellt.



Das zu kopierende Werk hat eine Aufführungsdauer von max. 5 Minuten oder es werden max. 20% der Vorlage kopiert.



Die Kopien werden von einem Mitarbeiter bzw. einer Lehrkraft der Musikschule hergestellt. Von einer Musikschule geht die VG-Musikedition aus, wenn mindestens zwei Lehrer an der Schule unterrichten, dies unter einem gemeinsamen Namen geschieht und der Unterricht einem Lehrplan o.ä. folgt.



Die Kopien werden unentgeltlich an Schüler des Musikinstituts oder, bei musikschulinternen Wettbewerben, unentgeltlich an Juroren abgegeben.



Nur die jeweiligen Schüler bzw. Juroren nutzen die Kopien.



Wenn die kopierten Noten für Aufführungen benutzt werden sollen: Es handelt sich nicht um Chornoten.

### c) Allgemeinbildende Schule

Hier gelten ebenfalls grundsätzlich die Ausführungen zum Hochschulkontext, also ein Notenkopierverbot.

Allerdings hat die Verwertungsgesellschaft-Musikedition (genauso wie die VG Wort und die VG Bildkunst) einen Pauschalvertrag mit der Kultusministerkonferenz der Länder abgeschlossen. Hier werden die Bedingungen festgelegt, unter denen das Kopieren von Noten an Allgemeinbildenden Schulen zulässig ist. Diese lauten: (siehe Checkliste nächste Seite).

## CHECKLISTE

**Erlaubt** | Noten kopieren an allgemeinbildenden Schulen, in Stärke eines Klassensatzes



Die Kopie erfolgt für den Schulunterricht (Pflichtunterricht, Pflichtwahl- oder Wahlunterricht).



Ein einzelnes Lied darf grundsätzlich kopiert werden.



Eine Liedersammlung mit bis zu sechs Seiten darf ebenfalls für den Schulunterricht kopiert werden. Hat eine Liedersammlung mehr Seiten, dürfen bis zu 10% der enthaltenen Seiten bis zu einer Obergrenze von 20 Seiten vervielfältigt werden.



Die Quelle der Kopie muss angegeben werden, und zwar der Autor, der Werktitel, der Verlag, das Erscheinungsjahr und die Seite der Quelle.



Aus einem Werk darf pro Schuljahr und Klasse nur einmal im oben angegebenen Umfang kopiert werden.

### d) Kopieren im privaten Kontext

Für das Kopieren von Noten im privaten Kontext sieht das Urheberrecht keine speziellen Ausnahmetatbestände vor. Die oben vorgestellten allgemeinen Ausnahmen gelten aber auch hier.

### 4. Lizenzerwerb

Liegt keiner der genannten Ausnahmetatbestände vor und kann auch keine Lizenz von der VG-Musikedition zur Nutzung der Noten eingeholt werden, muss diese in der Regel direkt vom Verlag eingeholt werden, damit das Werk mechanisch vervielfältigt und genutzt werden darf. Die Bedingungen, zu denen Verlage Lizenzen erteilen, sind sehr unterschiedlich.

### 5. Einzelfragen aus der Praxis zum Thema Notenkopieren

#### a) Umblätterkopien

In der Praxis besteht oft das Bedürfnis, kleine Ausschnitte aus Original-

noten zu kopieren, um sie als Blätterhilfe an die Noten zu kleben oder mit auf das Pult zu stellen. Ebenso nutzen Spielmannszüge und Chöre gern „outdoor-taugliche“ Kopien, die auf dickes Papier gedruckt und ggf. laminiert werden. Die Anfertigung solcher „Praxiskopien“ ist aber ohne Genehmigung des Rechteinhabers verboten, sofern nicht eine der oben genannten Ausnahmen greift (z.B. das Werk ist gemeinfrei oder die Noten werden abgeschrieben).

### **b) Noten verleihen**

Der Verleih von gekauften Originalnoten ist erlaubt. Verleihen bedeutet, dass der Gebrauch der Noten unentgeltlich gestattet wird. Vom Verlag bezogenes Mietmaterial darf nicht weiterverleihen oder vermietet werden.

### **c) Noten „heraushören“**

Gelegentlich werden fremde Kompositionen von Musikern nach dem Gehör notiert. Es handelt sich hierbei um eine Werksvervielfältigung: Das Werk wird von der akustischen Wahrnehmungsform (z.B. einer Aufnahme) in eine optische (Noten) übertragen. Die Rechte für die Werksvervielfältigung liegen aber beim Urheber oder ggf. beim Verlag.

Ogleich beim Heraushören keine Noten abgeschrieben werden, muss davon ausgegangen werden, dass zumindest die erste handschriftliche (!) Notierung der Noten analog der Erlaubnis zum handschriftlichen Abschreiben von Noten (siehe 2. a)) erlaubt ist. Solche Noten dürfen aber weder kopiert, noch verbreitet, noch für öffentliche Aufführungen genutzt werden.

Die Ausnahme für das Kopieren vergriffener Noten (siehe 2. b)) dürfte für herausgehörte Noten mit den genannten Gebrauchseinschränkungen ebenfalls gelten, wenn z.B. keine Vervielfältigungsvorlage aufzutreiben ist.

Gemeinfreie Werke (siehe 2. c)) dürfen ebenfalls notiert und frei genutzt werden. Freigegebene Werke dürfen nur dann notiert werden, wenn die Freigabe ausdrücklich eine Vervielfältigung erlaubt.

### **d) Einscannen von Noten**

Das Einscannen von Noten stellt eine Vervielfältigung der Noten dar und ist damit nicht erlaubt, wenn nicht eine der oben vorgestellten Ausnahmen greift. Das Einscannen und die Verarbeitung des Ergebnisses in einem Notenerkennungsprogramm stellt kein Abschreiben (vgl. 2. a)) dar und ist ebenfalls unzulässig, sofern keine Ausnahme greift.

## Teil 2 Kopieren von Texten (nicht Liedertexte)

### 1. Allgemeines

In diesem Abschnitt geht es um das Kopieren von Texten. Da Liedertexte stets Teile einer Komposition sind, dürfen sie auch grundsätzlich nicht separat (also ohne die grafische Darstellung der Komposition in Form von Noten) ausgewertet werden.

**Die nachfolgenden Ausführungen gelten daher nur für reine Textwerke, wie Bücher, Zeitschriften etc.**

---



#### **Grundsatz:**

Die Vervielfältigung eines (im Wesentlichen) vollständigen Buches oder einer Zeitschrift ist verboten, sofern nicht der Berechtigte zugestimmt hat.

Damit gelten hier dieselben Grundsätze, wie für die Vervielfältigung von Noten (siehe Ziffer 2.). Wird hingegen nur ein Teil eines Buches oder einer Zeitschrift vervielfältigt, kommen erheblich mehr Ausnahmetatbestände zum Tragen (siehe Ziffer 3.).

---

### 2. Erlaubnistatbestände für das Kopieren eines im Wesentlichen gesamten Buches oder einer im Wesentlichen gesamten Zeitschrift

#### **a) Die im Wesentlichen vollständige Vervielfältigen von Büchern und Zeitschriften durch Abschreiben**

Wie bei der Notenvervielfältigung sieht das Gesetz vor, dass die im Wesentlichen vollständige Vervielfältigung eines Buches oder einer Zeitschrift ohne Erlaubnis des Rechteinhabers nur durch Abschreiben vorgenommen werden darf. Diese Ausnahme hat kaum praktische Relevanz, wird hier aber dennoch wegen ihrer Bedeutung im Einzelfall vorgestellt.



## CHECKLISTE

**Erlaubt** | Im Wesentlichen vollständiges Vervielfältigen von Büchern und Zeitschriften durch Abschreiben



Das im Wesentlichen gesamte Buch oder die gesamte Zeitschrift wurde handschriftlich (z.B. mit einem Stift) abgeschrieben.



Der handschriftlich abgeschriebene Text darf seinerseits nicht kopiert werden.



Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zur öffentlichen Wiedergabe verwendet werden.

### **b) Im Wesentlichen vollständiges Vervielfältigen von Büchern und Zeitschriften, die vergriffen sind**

Eine weitere Ausnahme vom obengenannten Grundsatz besteht, wenn das Werk seit mehr als zwei Jahren vergriffen ist. Das bedeutet, dass autorisierte Vervielfältigungen des Werkes nirgends mehr (auch nicht bei anderen Verlagen, z.B. im Ausland) im Fachhandel erhältlich sind. Die Erhältlichkeit des Textes in Antiquariaten ist unschädlich. Verwendet werden dürfen aus diesem Anlass vervielfältigte Bücher und Zeitschriften dann allerdings nur „zum eigenen Gebrauch“. Man darf sie also niemandem anderes zur Verfügung stellen (z.B. im Unterrichtskontext).

## CHECKLISTE

**Erlaubt** | Im Wesentlichen vollständiges Vervielfältigen von Büchern und Zeitschriften, die vergriffen sind



Vervielfältigungsstücke des Werkes sind seit mindestens zwei Jahren im Fachhandel vergriffen.



Das Buch oder die Zeitschrift werden im Wesentlichen vollständig zum „eigenen Gebrauch“ vervielfältigt. Eine Nutzung bspw. im Unterricht ist nicht zulässig.



Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zur öffentlichen Wiedergabe verwendet werden.

### c) Kopieren gemeinfreier Bücher- und Zeitschriften im Ganzen

Für das Kopieren gemeinfreier Bücher und Zeitschriften im Ganzen gelten dieselben Grundsätze, wie für das Kopieren gemeinfreier Noten (siehe oben).

Findet man (z.B. in einer Bibliothek) im Jahr 2017 ein Buch vor, das 1991 erschienen ist, so kann es bedenkenlos kopiert und beliebig genutzt werden, sofern alle beteiligten Autoren und ggf. Übersetzer spätestens im Laufe des Jahres 1946 verstorben sind. Unschädlich ist es hier, wenn eine identische (also nicht revidierte oder veränderte) Ausgabe später nochmals vom Verlag aufgelegt wurde.

Auch hier gilt der Erlaubnistatbestand aber nur, solange es nicht um eine gewerbliche Vervielfältigung und Vermarktung der kopierten Exemplare geht.

## CHECKLISTE

### Erlaubt | Kopieren gemeinfreier Bücher und Zeitschriften



Alle am Text beteiligten Personen (Autoren, Übersetzer) sind seit mehr als 70 Jahren tot (Fristbeginn: 01.01. des auf den Todestag folgenden Jahres).



Es wird ein Buch oder eine Zeitschrift kopiert, deren wissenschaftliche Revision mehr als 25 Jahre zurückliegt.



Die Vervielfältigungstücke dürfen auch zur öffentlichen Wiedergabe verwendet werden. Eine Verbreitung der Kopien kann allerdings unter bestimmten Voraussetzungen wettbewerbsrechtliche Ansprüche des Verlags auslösen.

### d) Freigegebene Texte

Bei Texten, die vom Autor zur Nutzung freigegeben wurden (bspw. auf dessen Internetseite) muss genau geprüft werden, für welche Nutzung die Freigabe gilt. Nur die ausdrücklich erwähnten Nutzungsarten bedürfen dann keiner gesonderten Erlaubnis des Autoren.

# CHECKLISTE

## **Erlaubt** | Freigegebene Texte



Der Autor (und ggf. der Übersetzer) bzw. der Verlag haben den Text zur freien Nutzung ausdrücklich freigegeben.



Der Text wird nur im freigegebenen Rahmen genutzt.

### **3. Erlaubnistatbestände für das Kopieren von Teilen eines Buches oder einer Zeitschrift und sonstigen Textwerken**

Teile von Büchern und Zeitschriften dürfen nach den folgenden Grundsätzen vervielfältigt werden (die unter 2. vorgestellten legalen Vervielfältigungsmöglichkeiten für „im Wesentlichen gesamte“ Textwerke gelten selbstverständlich ebenfalls für deren Teile).

#### **a) Vervielfältigung von Buch- und Zeitschriftenteilen zum privaten Gebrauch**

Unter folgenden Voraussetzungen dürfen Kopien von Teilen von Büchern oder Zeitschriften auf beliebige Art zum privaten Gebrauch hergestellt werden. (Checkliste: Siehe nächste Seite!)

## CHECKLISTE

**Erlaubt** | Vervielfältigung von Teilen von Büchern oder Zeitschriften zum privaten Gebrauch



Die Kopie dient dem privaten Gebrauch (also nicht unmittelbar oder mittelbar Erwerbszwecken, z.B. der Vorbereitung auf einen bezahlten Vortrag) und sie wird durch eine natürliche Person hergestellt.



Es dürfen nur „einzelne Kopien“ hergestellt werden. Eine genaue Höchstzahl von Exemplaren nennt das Gesetz hier nicht. In der Regel wird jedoch von sieben als Maximum ausgegangen.



Der Nutzer darf keine offensichtlich rechtswidrig erstellte Kopie als Vorlage verwenden. Eine Kopie ist offensichtlich rechtswidrig hergestellt, wenn die Möglichkeit einer Erlaubnis durch den Rechteinhaber aller Wahrscheinlichkeit nach ausgeschlossen ist. Sofern der Nutzer aber davon ausgehen darf, dass die Kopie, die er als Vorlage benutzt, rechtmäßig hergestellt wurde, reicht dies aus. Nicht notwendig ist, dass der Vervielfältigende Eigentümer der Vorlage ist. Es kann also auch ein geliehenes Original für die Herstellung der Kopie genutzt werden.



Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zur öffentlichen Wiedergabe verwendet werden.



Der Nutzer darf die Kopie eines Textes auch durch einen anderen herstellen lassen, wenn die Vervielfältigung kostenfrei oder zumindest nur kostendeckend erfolgt.

### **b) Vervielfältigung von Buch- oder Zeitschriftenteilen zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch**

Kopien von Teilen von Büchern oder Zeitschriften dürfen „zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch“ unter folgenden Voraussetzungen kopiert werden:

## CHECKLISTE

**Erlaubt** | Vervielfältigung von Buch- oder Zeitschriftenteilen  
„zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch“



Die Vervielfältigung muss „zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch“ erfolgen. Das Vervielfältigungsstück darf also nur der eigenen methodisch wissenschaftlichen Tätigkeit dienen.



Eine Vervielfältigung darf nur in Teilen und insoweit erfolgen, als dies zum wissenschaftlichen Gebrauch geboten ist. Das Werk darf also nicht mit zumutbarem Aufwand beschafft werden können, z.B. durch Kauf oder Leihe.



Die Vervielfältigung darf keinen gewerblichen Zwecken dienen, also nicht primär der beruflichen und auf Gewinnerzielung dienenden Tätigkeit.



Es dürfen nur einzelne Vervielfältigungsstücke hergestellt werden (als Obergrenze gelten im Allgemeinen maximal sieben Vervielfältigungsstücke).



Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zur öffentlichen Wiedergabe verwendet werden.

### c) Vervielfältigung von Teilen von Büchern und Zeitschriften zur Aufnahme in ein eigenes Archiv

Hier gelten sinngemäß dieselben Grundsätze, wie beim Kopieren von Noten zur Aufnahme in ein eigenes Archiv. (Checkliste: Siehe nächste Seite!)

## CHECKLISTE

**Erlaubt** | Vervielfältigung von Buch- oder Zeitschriftenteilen zur „Aufnahme in ein eigenes Archiv“



Es dürfen für die Vervielfältigung als Vorlage nur eigene Druckwerke verwendet werden. Die Person, die den Textteil vervielfältigt, muss also Eigentümer der gedruckten Vorlage sein.



Es dürfen nur „einzelne Kopien“ hergestellt werden. Eine genaue Zahl nennt das Gesetz hier nicht. In der Regel wird jedoch von sieben als Maximum ausgegangen.



Anlass der Vervielfältigung muss die Aufnahme der Kopie in ein eigenes Archiv sein.



Die Vervielfältigung muss zudem „geboten“ sein. Eine Archivierung des Originals oder einer bereits vorhandenen Kopie darf also nicht möglich sein.



Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zur öffentlichen Wiedergabe verwendet werden.



Die Vervielfältigung darf nur auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen werden oder es darf nur eine ausschließlich analoge Nutzung stattfinden.

### 4. Besondere Nutzungskontexte

#### a) Musikhochschulen und Hochschulen

In Musikhochschulen und Hochschulen werden Texte zur Veranschaulichung im Unterricht und zu Prüfungszwecken genutzt.

Eine Möglichkeit für Hochschullehrer fremde Texte (aber auch andere Werke, wie z.B. Bilder (aber keine Noten!)) in der Vorlesung oder im Seminar bzw. in Prüfungen zu nutzen, besteht darin, die Werke zu zitieren.

Für die rechtskonforme Nutzung eines Zitates ist es zunächst einmal notwendig, dass der Text im Rahmen eines eigenen Werkes (z.B. eines eigenen Textes in Form eines Skriptes) genutzt wird und ein sog. Zitat Zweck vorliegt.

Damit ist gemeint, dass ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem eigenen und dem zitierten Werk besteht. Als inhaltliche Verknüpfung zwischen dem eigenen Text und dem Zitat kommt entweder die Unterstützung der eigenen Argumentation im selbst verfassten Text infrage. Möglich ist aber auch eine kritische Auseinandersetzung mit dem genutzten Zitat. Der Zitatumfang unterliegt allerdings engen Grenzen: Zulässig ist nur das Zitieren in einem sachgerechten und vernünftigen Umfang. Erforderlich ist außerdem eine Quellenangabe, die auch den Namen des Urhebers enthalten muss, soweit dies möglich ist. Zu beachten ist auch, dass die Leistung des Zitierenden nicht nur in der Aneinanderreihung von Zitaten bestehen darf. Vielmehr ist eine eigene kreative Leistung notwendig.

Materialien, die diesen Kriterien gerecht werden, dürfen auch kopiert und an Studierende ausgegeben werden oder zum Abruf ins Internet gestellt werden. Bearbeitungen des zitierten Werkes im Rahmen des Zitatrechts sind allerdings nicht zulässig. Eine Ausnahme bildet die erforderliche Größenänderung des Textes.

Gestattet ist unter diesen Voraussetzungen auch die Nutzung von Werken in Lehrveranstaltungen oder Vorträgen. (Checkliste: Siehe nächste Seite!)

## CHECKLISTE

**Erlaubt** | Vervielfältigung zur Veranschaulichung des Unterrichts an Hochschulen

- Eine Nutzung von fremden Werken ist nach den Grundsätzen des Zitierens möglich.
- Der Text muss im Rahmen eines eigenen Werkes (z.B. eines eigenen Textes in Form eines Skriptes) genutzt werden. Eine Aneinanderreihung von Zitaten reicht nicht aus.
- Es muss ein Zitat Zweck bestehen, also ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem eigenen und dem zitierten Werk, entweder als Unterstützung der eigenen Argumentation im selbst verfassten Text oder als kritische Auseinandersetzung mit dem genutzten Zitat.
- Zulässig ist nur das Zitieren in einem sachgerechten und vernünftigen Umfang.
- Erforderlich ist außerdem eine Quellenangabe, die auch den Namen des Urhebers enthalten muss.
- Materialien, die diesen Kriterien gerecht werden, dürfen auch kopiert und an Studierende ausgegeben werden oder zum Abruf ins Internet gestellt werden. Bearbeitungen des zitierten Werkes im Rahmen des Zitatrechts sind allerdings nicht zulässig. Eine Ausnahme bildet hier die erforderliche Größenänderung des Textes. Gestattet ist unter diesen Voraussetzungen auch die Nutzung von Werken in Lehrveranstaltungen oder Vorträgen.

Können die Kriterien für das Zitieren von Werken aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden, ist im Hochschulkontext eine Vervielfältigung lediglich für staatliche Prüfungen zulässig.

Dann darf es sich aber nur um kleine Teile eines Textwerkes, Werke geringen Umfangs oder um einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften handeln. Zudem muss die Vervielfältigung zum Zwecke der staatlichen Prüfung geboten sein und es dürfen nur Vervielfältigungen in der erforderlichen Anzahl hergestellt werden.



# CHECKLISTE

## **Erlaubt** | Vervielfältigung zum Zwecke staatlicher Prüfungen



Die Vervielfältigung muss zum Zwecke einer staatlichen Prüfung erfolgen.



Es werden lediglich ein kleiner Teil eines Textwerkes, ein Werk geringen Umfangs oder ein einzelner Beitrag aus einer Zeitung oder Zeitschrift vervielfältigt.



Es dürfen nur so viele Vervielfältigungsstücke hergestellt werden, wie für die staatliche Prüfung erforderlich sind.

## **b) Allgemeinbildende Schule**

An Schulen dürfen Kopien von Texten und Bildern hergestellt werden, wenn sie den unter a) genannten Kriterien eines Zitates entsprechen.

Zusätzlich dürfen Kopien zur Veranschaulichung (!) des Unterrichts erstellt werden, wenn es sich um kleine Teile eines Textwerkes, Werke geringen Umfangs oder um einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften handelt (siehe Checkliste auf der nächsten Seite!).

Für das Kopieren von Schulmaterialien haben die Kultusminister der Länder und die „Verwertungsgesellschaft Wort“ (VG Wort) eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen. Sinngemäß gelten die Regeln für das Kopieren von Noten in der Schule (vgl. Checkliste auf Seite 14).

## CHECKLISTE

**Erlaubt** | Vervielfältigung zur Veranschaulichung des Unterrichts



Die Vervielfältigung muss zum Zwecke der Unterrichtsveranschaulichung erfolgen.



Es wird lediglich ein kleiner Teil eines Textwerkes, ein Werk geringen Umfangs oder ein einzelner Beitrag aus einer Zeitung oder Zeitschrift vervielfältigt.



Es dürfen nur so viele Vervielfältigungsstücke hergestellt werden, wie für die Veranschaulichung des Unterrichts erforderlich sind.



Für den Unterrichtsgebrauch (z.B. Arbeitsblätter) dürfen Werke nur nach den Regeln der Checkliste auf Seite 14 kopiert werden.

### c) Kopieren im privaten Kontext

Vgl. 3. a)!

### 5. Lizenzwerb

Liegt keiner der genannten Ausnahmetatbestände vor, kann in manchen Fällen eine Lizenz direkt vom Verlag eingeholt werden, damit das Werk mechanisch vervielfältigt und genutzt werden darf. Ob dies allerdings in jedem Fall wirtschaftlich lohnenswert ist, dürfte zweifelhaft sein.

## Teil 3 Öffentliches Aufführen und Abspielen von Kompositionen

### 1. Allgemeines und Definitionen: aufführen, wiedergeben, öffentlich

Jeder Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in nichtkörperlicher Form öffentlich wieder zu geben (Wiedergaberecht). Dies bedeutet umgekehrt:



#### Grundsatz:

Für eine öffentliche Wiedergabe von Musikwerken benötigt jeder Nichtberechtigte eine Lizenz.

**Nichtkörperliche Auswertungen** liegen zum Beispiel vor, wenn das Musikstück aufgeführt oder mittels Bild- oder Tonträger wiedergegeben wird.

**Aufführen** wird gesetzlich definiert als „(...) ein Werk der Musik durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen oder ein Werk öffentlich Bühnenmäßig darzustellen“, § 19 Abs. 2 UrhG.

Das Recht der **Wiedergabe** durch Bild- oder Tonträger ist das Recht, Vorträge oder Aufführungen des Werkes mittels Bild- oder Tonträger öffentlich wahrnehmbar zu machen.

Die Rechte der Urheber beziehen sich hier also **nur auf den öffentlichen Bereich!** Im Gesetz heißt es: „Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.“ Nachfolgend werden Orientierungshilfen gegeben, wie diese Gesetzesvorschrift auszulegen ist.

### 2. Einzelfälle „öffentlich oder nichtöffentlich?“

#### a) Konzert, Schülerkonzerte von Musikschulen, Disco

Der Normalfall einer öffentlichen Wiedergabe ist das reguläre Konzert in einem Konzerthaus. Hier kann jeder zuhören, der eine Eintrittskarte hat. Eine Verbundenheit der Zuhörer durch persönliche Beziehungen liegt nicht vor. Auch sind wohl kaum alle Zuhörer mit dem Veranstalter verbunden.

## Teil 3 Öffentliches Aufführen und Abspielen von Kompositionen

**Schülerkonzerte** von Musikschulen erfüllen diese beiden Kriterien in der Regel ebenfalls nicht und sind somit genauso als öffentlich einzustufen.

Auch in einer Disco gibt es keine persönliche Beziehung aller Discobesucher untereinander oder mit dem Discobetreiber (= öffentliche Nutzung).

### b) Hochzeit

Oft tritt die Öffentlichkeitsfrage auch beim Abspielen von Musik oder dem Auftritt einer Tanzband anlässlich einer Hochzeitsfeier auf. Veranstalter der Hochzeit ist in der Regel das Brautpaar, das die Gäste schriftlich einlädt und so auch bestimmt, wer auf der Hochzeit erscheinen soll. Auch wenn die Gäste meist nicht alle persönlich miteinander verbunden sind, haben sie doch in der Regel eine persönliche Beziehung zu mindestens einem Teil des Brautpaares. Dies reicht aus, um den Öffentlichkeitsbezug zu verneinen.

Die GEMA argumentiert zwar so, dass bei einer Feier mit mehr als 50 Gästen eine persönliche Beziehung kaum bestehen könne. Die Rechtsprechung (Amtsgericht Bochum, Urteil vom 20.01.2009, 65 C 403/08) stuft jedoch sogar eine Hochzeit mit 600 geladenen Gästen als nichtöffentlich ein. Somit müssen Musikknutzungen bei Hochzeitsfeiern in der Regel nicht lizenziert werden.

**Kirchliche Trauungen** sind als Gottesdienste öffentlich. Weil die Kirche Veranstalterin des Gottesdienstes ist, schuldet sie die GEMA-Gebühren. Die Kirchen erhalten durch Rahmenverträge mit der GEMA Gebührenerlässe.

### c) Abiturbälle

Abiturbälle sind Veranstaltungen, die hinsichtlich ihrer Teilnehmer nicht hinreichend geschlossen - also öffentlich - sind und für die kostenpflichtige Lizenzen bei der GEMA eingeholt werden müssen.

### d) Hauskonzerte und Familienfeiern

Bei einem **Hauskonzert**, bei dem nur geladene Gäste erscheinen, oder bei einer **privaten Familienfeier**, bei der in den eigenen vier Wänden Musik abgespielt wird, liegt in jedem Fall keine öffentliche Veranstaltung vor. Entsprechend dürfen Musikstücke ohne Lizenz ge- bzw. abgespielt werden.

## 3. Gemeinfreie und „GEMA-freie“ Werke

Für alle genannten lizenzpflichtigen Nutzungen gibt es eine Ausnahme, in der auch in der Öffentlichkeit Kompositionen ohne Lizenz aufgeführt werden dürfen, nämlich wenn die gespielten Kompositionen gemeinfrei sind. Die Voraussetzungen sind im Teil 1 unter 2. d) dargestellt.

Fraglich ist, ob solche Konzerte dennoch der GEMA gemeldet werden müssen. Nach der sog. GEMA-Vermutung war bisher davon auszugehen, dass sämtliche Musikwerke zum verwalteten Repertoire der GEMA gehören. Zur Entkräftung dieser Vermutung musste der Nutzer die Titel- und Urheberangaben, ggf. Bearbeiter, den Verlag, etc. aller benutzten Musikwerke darlegen und eine sog. Musikfolge an die GEMA zu schicken (auffindbar auf der Website der GEMA), auch wenn auf einem Konzert ausschließlich gemeinfreie Musik gespielt wurde, und/oder Musik, deren Lizenzvergabe nicht der GEMA übertragen wurde (sog. GEMA-freie Musik).

Nach Inkrafttreten des Verwertungsgesellschaftengesetzes ist jedoch zweifelhaft, ob diese Vermutung weiterhin Bestand hat. Denn die GEMA muss sich nun rechtlich auf die ihr zur Wahrnehmung persönlich anvertrauten Urheberrechte der ihr tatsächlich angeschlossenen Berechtigten und Mitglieder beschränken. Hierunter fallen weder die gemeinfreien, noch die GEMA-freien Werke. Entsprechend fehlt es auch an der Notwendigkeit, hier die GEMA-Vermutung zu entkräften. Für Konzerte, bei denen ausschließlich gemeinfreie und/oder GEMA-freie (siehe aber 4.!) Musik gespielt wird, kann daher auf die Abgabe einer Musikfolge auch verzichtet werden.

#### 4. Lizenzen und Gesamtverträge, allgemeinbildende Schulen

Lizenzen für das öffentliche Aufführen oder Abspielen von Kompositionen vergeben die Verwertungsgesellschaften (GEMA und demnächst c3s). Sind die an der Komposition Beteiligten nicht Mitglied in einer Verwertungsgesellschaft, müssen die Lizenzen direkt bei diesen oder ihrem Verlag eingeholt werden. Schuldner der Gebühren für die Lizenz ist in jedem Fall der Veranstalter. Das ist derjenige, der das Konzert oder die vergleichbare Veranstaltung veranlasst hat und sie wirtschaftlich und organisatorisch verantwortet.

Geprüft werden sollte immer, ob für die Veranstaltung ein **Gesamtvertrag** gilt. Die GEMA hat solche z.B. mit dem Deutschen Chorverband, dem Bundesverband deutscher Privatmusikschulen und vielen anderen Verbänden abgeschlossen. Hier wird vereinbart, welche Veranstaltungslizenzen rabattiert oder sogar gratis sind. ([www.gema.de](http://www.gema.de) unter „Gesamtvertragspartner“)

Für den Unterricht an **allgemeinbildenden Schulen** gelten hinsichtlich der Aufführung und Wiedergabe von Musikwerken Sonderregelungen. Eine gute Zusammenstellung der Nutzungsmöglichkeiten findet sich unter:

[www.lehrerfortbildung-bw.de/st\\_recht/urheber/check/](http://www.lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/urheber/check/)

## Teil 4 Bearbeiten von Musikwerken (und Texten)

### 1. Allgemeines

Jeder Urheber muss hinnehmen, dass seine Werke zur Weiterentwicklung von Kultur und allgemeinem Wissen der Öffentlichkeit in bestimmtem Maße zur Weiterverarbeitung zur Verfügung stehen müssen. Die Grenzen sind hier allerdings sehr eng, denn die schöpferische Leistung des Urhebers kann nur auf diese Weise angemessen anerkannt werden.

Grundsätzlich gilt, dass ein Werk beliebig verändert werden darf, solange die Bearbeitung **nicht** für eine körperliche Auswertungsart (z.B. Vervielfältigung, Verbreitung) oder **eine nichtkörperliche Auswertungsart mit Öffentlichkeitsbezug** (z.B. ein öffentliches Konzert) **genutzt wird** (zur Frage, wann eine öffentliche Auswertung vorliegt, vgl. Teil 3, 1.). Eine öffentliche Aufführung oder die Aufnahme und Verbreitung des Veränderten Werkes ist aber oft gerade die Absicht der Bearbeiter. Nachfolgend wird daher dargestellt, was genau Bearbeitungen, „andere Umgestaltungen“ und „freie Benutzungen“ sind und in welchen Fällen eine Nutzung auch ohne Lizenz möglich ist, bzw. wie man grundsätzlich an eine Nutzungslizenz herankommen kann.

### 2. Bearbeitung, freie Benutzung und andere Werkveränderungen

Erlaubt ist zunächst in bestimmten Grenzen die Übernahme von Elementen aus fremden Werken zur Nutzung in eigenen Werken (Fall 1). Strenger reglementiert ist die Veränderung eines fremden Werkes nach den eigenen Vorstellungen (Fall 2).

Das Urheberrecht unterteilt bei der Nutzung fremder Werke in zwei Bereiche:

- die „Umgestaltung“ oder deren Spezialfall die „Bearbeitung“ (Fall 2) und
- die „freie Benutzung“

Das ausschließliche Recht des oder der Urheber, ihr Werk zu bearbeiten bzw. hierfür Lizenzen zu vergeben, erlischt, wenn das Werk **gemeinfrei** wird (vgl. Teil 1, 2., d)). Sind also alle an dem Werk Beteiligten bereits mehr als 70 Jahre verstorben, ist das Werk gemeinfrei. Werke dürften dann auch ohne Lizenz bearbeitet oder anders umgestaltet werden.

Ist das Werk noch nicht gemeinfrei, benötigt man für eine Bearbeitung oder die andere Umgestaltung eines Werkes die Erlaubnis des bzw. der Urheber. Eine freie Benutzung ist hingegen immer ohne Erlaubnis möglich.

Welcher Kategorie (Bearbeitung, Umgestaltung oder „freie Benutzung“) eine Werksveränderung zuzuordnen ist, ist immer in einer **Einzelfalluntersuchung** festzustellen.

### a) Bearbeitung und andere Umgestaltung

**Bearbeitungen** und andere **Umgestaltungen** i.S.d. § 23 UrhG sind unselbständige, also vom Originalwerk abhängige, Werke.

Damit diese veröffentlicht oder verwertet werden dürfen, muss die **Erlaubnis** des Originalwerkurhebers eingeholt werden.

Bearbeitungen weisen ihrerseits die Werkseigenschaften nach § 2 UrhG auf (persönliche, geistige Schöpfung). Sie genießen daher eigenen urheberrechtlichen Schutz, § 3 UrhG.

### Schema einer Bearbeitung

(erlaubnispflichtig hinsichtlich der Veröffentlichung und Verwertung des umgestalteten Originalwerks):

Die Bearbeitungsbeiträge erfüllen selbst die Voraussetzungen eines Werks (persönliche, geistige Schöpfung) und verändern das Originalwerk prägend.



**Bsp.:** A komponiert im Jahr 2015 zur „Serenade für Violoncello“ von Hans Werner Henze eine Violinstimme mit eigenständigen und komplexen Themen. Er möchte die „erweiterte“ Serenade gern in einem öffentlichen Konzert aufführen. Darf er das?

In diesem Fall erfüllt die Violinstimme selbst die Voraussetzungen eines Werkes (eigenständige und komplexe Themen) und verändert die Serenade für Violoncello ebenfalls prägend.

**Folge:** Es handelt sich um eine Bearbeitung für die eine Erlaubnis von den Rechtsnachfolgern Henzes eingeholt werden muss, wenn A das Stück öffentlich aufführen möchte. Die Serenade ist nämlich nicht gemeinfrei, da Henze erst 2012 verstorben ist und die Schutzfrist noch läuft.

## Teil 4 Bearbeiten von Musikwerken (und Texten)

Als **andere Umgestaltungen** wird jede Umgestaltung bezeichnet, bei der die Bearbeitungsteile selbst nicht die Voraussetzungen eines Werkes erfüllen, das Originalwerk jedoch durch diese Teile geprägt wird. Die Bearbeitungsteile erhalten entsprechend **keinen eigenen urheberrechtlichen Schutz**. Schutz genießt jedoch das umgestaltete Werk.

### Schema einer „anderen Umgestaltung“

(erlaubnispflichtig hinsichtlich der Veröffentlichung und Verwertung des umgestalteten Originalwerks):

Die Bearbeitungsteile haben im Originalwerk prägenden Charakter, **erfüllen selbst** jedoch nicht die Werkvoraussetzungen.



**Bsp.:** Ein Saxophonist transponiert die Originalstimme eines Gesangliedes so, dass sie zur Tonlage des Saxophons passt.

Hier haben die Veränderungen keinen Werkcharakter – die Schöpfungshöhe wird durch reines Transponieren und Weglassen des Textes nicht erreicht. Das Originalwerk wird aber zumindest durch das Fehlen des Textes prägend verändert. Für die öffentliche Aufführung wäre daher eine Zustimmung des Komponisten und des Textdichters erforderlich.

### b) „Freie Benutzung“ eines Werkes, Musikzitate

Werke, die in sog. „freier Benutzung“ eines anderen Werkes erschaffen wurden, sind selbständige Werke. Sie dürfen ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden, § 24 UrhG. Die in die eigene Komposition übernommenen fremden Werkteile dürfen weder selbst die Werkeigenschaften erfüllen, noch im neuen Werk prägenden Charakter haben. Die Grenze ist nicht leicht zu ziehen.

### Schema einer „freien Benutzung“

(erlaubnisfrei hinsichtlich der Veröffentlichung und Verwertung der fremden Werkteile):

Die fremden Werkteile haben weder im Originalwerk noch selbst prägenden Charakter.





**Bsp.:** A findet den Aufbau eines Stücks des B besonders gelungen und übernimmt diesen deshalb für eine eigene Komposition. Er übernimmt zudem den Rhythmus, die Geschwindigkeit, die Taktzahl und die Harmoniefolge aus dem Song des B. All diese Komponenten sind einfach aufgebaut und nicht zwingend miteinander verknüpft. Nun komponiert er über diese Komponenten eine Melodie, die völlig anders ist, als die des Originalsongs des B und versieht die Melodie mit einem anderen Text.

Vorausgesetzt, die Melodie nebst Text tragen den Song maßgeblich (was bei normalen popular-musikalischen Kompositionen die Regel ist), liegt hier die freie Benutzung eines Werkes vor. Die übernommenen Komponenten erfüllen selbst nicht die Werkeigenschaften, sondern stellen lediglich musikalische Prinzipien dar. Ob sie in ihrer Summe im Song prägenden Charakter zeigen, ist immer einzelfallabhängig. Wäre dies zu bejahen, läge eine „andere Umgestaltung“ des Werkes vor. Für eine öffentliche Aufführung wäre nur bei Letzterer eine Lizenz notwendig.

In § 24 Abs. 2 UrhG wird der sog. „**starre Melodienschutz**“ geregelt. Eine freie Benutzung ist demnach ausgeschlossen, wenn die Melodie eines anderen Werkes erkennbar einem neuen Werk zugrunde gelegt ist. Erklärungsbedürftig ist in dieser Definition einerseits, was unter einer Melodie verstanden wird und andererseits, wann diese im neuen Werk erkennbar zugrunde gelegt wurde.

Melodien werden juristisch definiert als in sich geschlossene und geordnete Tonfolgen, die einem Musikwerk die individuelle Prägung geben (BGH GRUR 1988, 812 (814)).

Auch wenn die Tonfolge aus dem musikalischen Gesamtkonzept herausgelöst wird, muss sie ihre charakteristische Gestalt behalten. Eine solche Tonfolge können z.B. die Gesangsstimme eines Liedes sein, aber auch einzelne Themen oder Motive. Auch **Teile von Melodien** sind geschützt, wenn sie ihrerseits noch eine ausreichende Schöpfungshöhe besitzen und noch als in sich geschlossene Tonfolge zu qualifizieren sind.

Ob dem neuen Werk die Melodie erkennbar zugrunde gelegt worden ist, richtete sich gemäß der juristischen Literatur zu diesem Thema nach der Auffassung der „mit musikalischen Dingen vertrauten Personen“.

**Ausnahmen** vom Melodienschutz bestehen unter engen Voraussetzungen für **Musikzitate**. Damit solche Ausnahmen zum Tragen kommen, ist es notwendig, dass das neue Werk nicht im Wesentlichen auf der Melodie des alten Musikwerkes aufgebaut wurde. Die zitierte Melodie oder ein Teil dieser Melodie muss vielmehr als „Fremdkörper“ in der neuen Melodie erscheinen – sie muss quasi in „musikalische Führungszeichen“ gesetzt sein. Zudem dürfen lediglich einzelne Werkteile benutzt werden, die höchstens so lang sind, dass eine Assoziation zum zitierten Werk möglich ist. Außerdem muss die Quelle des Zitats nach dem Urheberrechtsgesetz genannt werden. Dies ist bei einem Zitat in einer Komposition kaum möglich. Die zitierte Komposition

## Teil 4 Bearbeiten von Musikwerken (und Texten)

muss daher einen so großen Bekanntheitsgrad haben, dass die Quelle als allgemein bekannt vorausgesetzt werden kann. Oder die Quellkomposition wird an geeigneter Stelle außerhalb des musikalisch Vortragbaren genannt (in den Noten, im Begleitmaterial, etc.).

**Die Voraussetzungen für ein lizenzfreies Zitat sind hoch. Die Gefahr einer Überdehnung der Zitiermöglichkeit sollte stets gegen den ästhetischen Nutzen in einer Komposition abgewogen werden.**

### CHECKLISTE

**Erlaubt** | Freie Benutzung eines Werkes



Die benutzten fremden Werkteile haben keinen prägenden Charakter (weil sie z.B. nur musikalische Grundprinzipien sind).



Die fremden Werkteile prägen das Werk nicht, in das sie eingefügt werden.



Dem neuen Werk wurde nicht die Melodie des anderen Werkes erkennbar zugrunde gelegt (Ausnahme: Es handelt sich um ein Musikzitat).

### 3. Einzelfälle

Nachfolgend wird auf Einzelfälle der Nutzung fremder Werke eingegangen. Für alle hier vorgestellten Fälle gilt wieder: Das ausschließliche Recht des oder der Urheber, ihr Werk zu bearbeiten bzw. für die öffentliche Aufführung oder die Aufnahme Lizenzen zu vergeben, erlischt, wenn das Werk **gemeinfrei** wird (vgl. Teil 1, 2., d)). Dies ist der Fall, wenn alle an dem Werk Beteiligten bereits mehr als 70 Jahre verstorben sind. Werke dürften dann auch ohne Lizenz bearbeitet oder anders umgestaltet werden und die Bearbeitungen öffentlich aufgeführt bzw. als Aufnahme veröffentlicht werden.

#### a) Übertragung in eine andere Tonart oder Stimmlage

Das reine Übertragen eines Werkes in eine andere Tonart oder Stimmlage ist gemäß § 62 Abs. 2 UrhG erlaubt.

#### b) Neuvertextung, Neuvertonung, Übernahme fremder Texte

Bei einer Neuvertextung übernimmt ein Urheber von einem fremden Vokalstück den musikalischen Teil und ersetzt den Originaltext durch einen

eigenen. Bei einer Neuvertonung übernimmt ein Urheber von einem fremden Vokalstück den Text und ersetzt die Originalmusik durch eine eigene Komposition. In beiden Fällen handelt es sich um eine Bearbeitung.

Die Rechte für eine Verwertung der Neuvertonung oder Neuvertextung (z.B. für eine öffentliche Aufführung oder eine Aufnahme) müssen direkt von den Berechtigten eingeholt werden (Originalurheber oder Verlag).

Ob die **Übernahme fremder Texte** in ein eigenes Werk oder eine Bearbeitung erlaubnisfrei als „freie Benutzung“ möglich ist, richtet sich in erster Linie danach, ob der entnommene Teil im neuen Werk prägenden Charakter aufweist. Ist dies nicht der Fall, ist von einer freien Benutzung auszugehen, für die es keiner Lizenz bedarf.

### c) Übersetzung von Liedertexten

Übersetzungen werden als schutzfähige Bearbeitungen ausdrücklich in § 3 UrhG genannt und sind damit zustimmungspflichtig gem. § 23 UrhG.

Übersetzungsrechte müssen direkt beim Originalurheber oder dessen Verlag eingeholt werden.

### d) Neuarrangement von Musikwerken

Unter einem **Arrangement** versteht man in der Musik die Einrichtung eines Musikstückes für eine andere Besetzung als die des Ursprungswerkes.

Damit ist ein Arrangement **stets abhängig vom Ursprungswerk** und somit als Bearbeitung (mit genügender Schöpfungshöhe) oder „andere Umgestaltung“ i.S.d. § 23 UrhG anzusehen. Für die Verwertung eines Arrangements ist daher immer die **Einwilligung des Originalurhebers** notwendig, die direkt von ihm oder dem Verlag einzuholen ist.

### e) Leichte Veränderungen im Aufführungskontext (Cover-Versionen)

Der Begriff Cover-Version hat sich insbesondere in der Populärmusik etabliert. Gemeint ist hiermit eine möglichst werkgetreue Interpretation von Musikstücken bei Konzerten und Aufnahmen.

Im Bereich der klassischen Musik hat sich der Begriff *covern* nicht durchgesetzt. Hier ist es selbstverständlich, dass die Musiker überwiegend fremdes Kompositionsmaterial darbieten und auf eine werkgetreue Interpretation achten. Die Rechtslage ist aber in beiden Fällen gleich.

Selbstverständlich ist es nicht zu vermeiden, dass beim *covern* von Werken geringfügige Veränderungen des Werkes auftreten. Die meisten Interpreten

## Teil 4 Bearbeiten von Musikwerken (und Texten)

sind bemüht, die Werke individuell zu interpretieren und sich so gegenüber anderen Interpreten künstlerisch abzugrenzen. Solche geringfügigen Veränderungen sind nach § 39 Abs. 2 UrhG auch ohne Erlaubnis des Urhebers zulässig.

In der Praxis werden jedoch gerade im popularmusikalischen Bereich auch größere Änderungen an Kompositionen von den Originalurhebern geduldet. Sofern die Grenzen des Covers zwar überschritten sind, für das Konzert oder die Einspielung aber von den Nutzern bei der GEMA Aufführungs- bzw. Vervielfältigungslizenzen eingeholt werden, profitieren die Originalurheber durch Tantiemenausschüttungen auch am Erfolg der stärker veränderten Version ihrer Komposition. Voraussetzung ist dann selbstverständlich, dass die Coverversionen nicht ihrerseits als Bearbeitungen bei der GEMA angemeldet werden und den Beteiligten an der Originalkomposition hierdurch Tantiemenanteile verloren gehen.

Sicherheitshalber muss jedoch empfohlen werden, für größere Veränderungen, bei denen die Qualifizierung als Bearbeitung oder "andere Umgestaltung" nicht auszuschließen ist, die Rechte bei den Originalurhebern bzw. deren Verlag einzuholen.

### f) Kürzungen von Musikwerken

Die Kürzung eines Musikwerkes stellt eine „andere Umgestaltung“ i.S.d. § 23 UrhG dar. Die Verwertung (z.B. Aufführung oder Aufnahme) der gekürzten Fassung bedarf daher der Zustimmung des Rechteinhabers. Grundsätzlich ist auch das Nichtspielen einer Wiederholung eine Kürzung des Werkes.

Es ist nicht eindeutig geregelt, inwieweit die **GEMA** das Recht zur Erteilung einer solchen Bearbeitungsgenehmigung wahrnimmt. Ausdrücklich ist dieses Recht der GEMA nämlich nicht durch den Berechtigungsvertrag eingeräumt. Allgemein wird aber die Ansicht vertreten, dass die GEMA zur Rechtevergabe bei den **unkörperlichen Nutzungen** (bei Aufführungen, Sendungen oder öffentlichen Wiedergaben) **berechtigt** ist.

Bei der **körperlichen Verwertung** (Vervielfältigung und Verbreitung von Tonträgern) ist den Verwertern zuzumuten, die Rechte vor der Verwertung **mit dem Rechteinhaber** zu klären. In diesen Fällen müssen sich die Nutzer des Musikwerkes, die dieses gekürzt auf Tonträgern vervielfältigen und verbreiten möchten, für die Rechteinholung direkt an den ursprünglichen Schöpfer wenden.

## Teil 5 Musikaufnahmen herunterladen, streamen, Kopien (von CDs) herstellen und abspielen, Aufnahmen sampeln

### 1. Allgemeines

Grundsätzlich steht allein den Urhebern das Recht zur Verwertung ihrer Werke mittels Musikaufnahmen zu. Für die Realisierung einer Aufnahme von Musikwerken ist aber auch die Mitwirkung von Künstlern und weiteren Beteiligten notwendig.

Die Leistungen dieser Mitwirkenden schützt das Urheberrecht durch sog. Leistungsschutzrechte, die grundsätzlich denselben Einschränkungen unterliegen, wie die Rechte der Urheber. Die nachfolgend vorgestellten gesetzlichen Beschränkungen der Rechte der Urheber gelten also immer auch gleichzeitig für die Leistungsschutzrechte.

Wegen der vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten von Musikaufnahmen wird an dieser Stelle nur eine Übersicht über die gängigsten gegeben.

### 2. Gemeinfreie Aufnahmen

Ein Schutz von Aufnahmen besteht nur, sofern die Fristen für die Schutzrechte noch nicht abgelaufen sind.

Zu prüfen ist hier einerseits der Ablauf des Urheberrechts (vgl. Teil 1, 2. d)), zusätzlich aber auch der Ablauf der Leistungsschutzrechte. Sie erlöschen 50 Jahre nach dem Erscheinen des Tonträgers, oder wenn dessen erste erlaubte Benutzung für eine öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, 50 Jahre nach dieser. Für Aufnahmen, deren Leistungsschutzrechte am 01.11. 2013 noch nicht abgelaufen waren, erhöht sich die Schutzdauer auf 70 Jahre.

**Bsp. 1:** Eine Aufnahme mit gemeinfreien Werken (bezogen auf das Urheberrecht) ist am 30.06.1960 erschienen. Die Schutzfrist der Leistungsschutzrechte (50 Jahre) ist somit am 31.12.2010 um 24:00 Uhr abgelaufen.

**Bsp. 2:** Eine Aufnahme mit gemeinfreien Werken (bezogen auf das Urheberrecht) ist am 30.06.1964 erschienen. Die Schutzfrist der Leistungsschutzrechte von 50 Jahren ist somit am 01.11.2013 noch nicht abgelaufen. Sie verlängert sich demnach auf 70 Jahre und läuft am 31.12.2034 um 24 Uhr ab.

### 3. CDs oder mp3-Dateien kopieren

Unter folgenden Voraussetzungen darf eine natürliche Person Vervielfältigungsstücke einer Musikaufnahme (z.B. einer CD oder mp3-Aufnahme) auf beliebige Art zum privaten Gebrauch herstellen: siehe Checkliste rechts.

### 4. Musik aus dem (Internet-)Radio aufnehmen

Musik aus einem (Internet-)Radio mitzuschneiden (also z.B. als Datei abzuspeichern), ist grundsätzlich legal, wenn die Voraussetzungen und Nutzungsabsichten unter 3. (siehe Checkliste rechts) gegeben sind.

### 5. Dateien im Internet streamen, uploaden, ansehen/anhören (YouTube)

Streamen bedeutet, dass eine Datei z.B. im Internet so zur Verfügung gestellt wird, dass sie im Arbeitsspeicher eines Abspielgerätes gespeichert und nach dem Abspielen automatisch wieder gelöscht wird.

Dieser Vorgang zum Zwecke des **Abspielens einer Mediendatei** ist zulässig – ebenso wie das Ansehen bzw. Anhören solcher Dateien (z.B. bei YouTube). Voraussetzung ist allerdings seit einem neueren Urteil des Europäischen Gerichtshofs von April 2017, dass es sich nicht um ein „offensichtlich rechtswidriges“ Streamingangebot handele. Dabei geht der EuGH davon aus, dass ein Nutzer erkennen könne, wann ein Angebot aus nichtlegaler Quelle stamme. In diesem Fall dürfe der Stream nicht abgespielt werden.

Eine (Musik-)Datei **ins Internet uploaden** darf man grundsätzlich nur, wenn man selbst alle Rechte innehat oder eine entsprechende Lizenz vorliegt.

Musiker, die Aufnahmen von Werken auf ihrer **Künstlerhomepage** uploaden möchten, können hierfür eine Lizenz bei der GEMA erwerben. Zu beachten ist, dass eine solche Lizenz auch dann bei der GEMA eingeholt werden muss, wenn es sich um eigene Werke handelt, für die der Musiker der GEMA die Rechtewahrnehmung eingeräumt hat.

Eine Lizenzmöglichkeit für den Upload von Werken bei **YouTube** gibt es derzeit bei der GEMA nicht. Ein Upload ist also illegal, sofern man nicht selbst alle Rechte innehat. Eine **Ausnahme** hiervon gilt für **Coverversionen** von Musikwerken (vgl. Teil 4, 3. e)). Diese dürfen gemäß der Einigung zwischen GEMA und YouTube vom 01.11. 2016 bei YouTube hochgeladen werden. Beachtet werden muss allerdings, dass derjenige, der die Datei hochlädt, auch die Leistungsschutzrechte an der Aufnahme besitzen muss. Dies bedeutet,

# CHECKLISTE

## Erlaubt | Herstellen von Privatkopien



Die Kopie dient dem privaten Gebrauch (also nicht unmittelbar oder mittelbar Erwerbszwecken). Ein bezahlter DJ darf also z.B. keine Privatkopien für seine Aufträge benutzen, auch nicht bei einer Privatfeier.



Es werden lediglich einzelne Vervielfältigungsstücke hergestellt. Die zulässige Anzahl der Vervielfältigungsstücke richtet sich hierbei nach dem persönlichen Bedarf. Oft wird eine maximale Zahl von sieben angegeben.



Der Nutzer darf keine offensichtlich rechtswidrig erstellte Kopie als Vorlage verwenden. Eine Kopie ist offensichtlich rechtswidrig hergestellt, wenn die Möglichkeit einer Erlaubnis durch den Rechteinhaber aller Wahrscheinlichkeit nach ausgeschlossen ist.  
Davon kann man beispielsweise ausgehen, wenn das Musikwerk auf inoffiziellen Internetseiten kostenlos zum Download angeboten wird.



Der Vervielfältiger muss nicht Eigentümer der Vorlage sein. Diese kann bspw. aus einer Bibliothek stammen.



Sofern das als Vorlage dienende Vervielfältigungsstück kopiergeschützt ist, darf diese technische Schutzmaßnahme auch zum privaten oder eigenen Gebrauch nach § 53 UrhG nicht umgangen werden, § 95a UrhG. Ein solcher besteht oft bei DVDs und mp3-Dateien, seltener bei CDs.



Der Nutzer darf die Kopie einer CD oder mp3-Datei auch durch einen anderen herstellen lassen, wenn die Vervielfältigung kostenfrei oder zumindest nur kostendeckend erfolgt, § 53 Abs. 1 Satz 2 UrhG.



Die auf diese Weise gewonnenen Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben (vgl. Teil 3, 1.) benutzt werden, § 53 Abs. 6 UrhG!

## Teil 5 Musikaufnahmen herunterladen, streamen, Kopien (von CDs) herstellen und abspielen, Aufnahmen sampeln

dass für den Upload jeweils die Erlaubnis von allen Berechtigten (Musiker, Tonträgerhersteller, Produzent, bei Liveaufnahmen auch vom Veranstalter) vorliegen muss.

Darüber hinaus ist der Upload legal, wenn alle Rechte an der Aufnahme bereits abgelaufen sind, die Aufnahme also **gemeinfrei** ist (vgl. 2).

### 6. Musikdateien aus dem Internet downloaden, uploaden

Wer eine (Musik-)Datei aus einem Webstore lädt und hierfür bezahlt, handelt selbstverständlich legal.

Auch die **Speicherung eines Streams von einem Streamingdienst**, wie bspw. Spotify, Music Monster oder Apple music (gilt auch für Onlinevideotheken) ist urheberrechtlich zulässig, wenn sie nach den Regeln der Privatkopie erfolgt (s.o.). Die Nutzungsmöglichkeiten sind dann auf den privaten Bereich beschränkt. Allerdings können die o.g. Dienste unter Umständen den Nutzern ihre Verträge kündigen (Vertragsverletzung).

Ebenfalls nach den Regeln der Privatkopie kann der **Download eines Streams von YouTube** erfolgen. Dabei wird mit einem speziellen Programm der Stream in eine dauerhaft speicherbare Datei umgewandelt. Auf Plattformen wie YouTube ist für den Nutzer aber oft (anders als bei bezahlten Streamingdiensten) nicht eindeutig erkennbar, ob der Upload illegal erfolgte. Voraussetzung für die Privatkopie ist aber, dass die Quelle nicht „offensichtlich rechtswidrig“ ist. Viele Künstler und Labels laden zu Marketingzwecken Musikvideos hoch, so dass eine „offensichtliche Rechtswidrigkeit“ nicht ohne Weiteres erkennbar ist. Nach der Entscheidung des EuGH zum Thema Streaming vom April 2017 muss jedoch im Zweifelsfall davon ausgegangen werden, dass der Nutzer hätte erkennen können, dass das Angebot rechtswidrig ist.

Eindeutig sieht es bei einem Download aus einer **Tauschbörse** aus: Dieser ist illegal. Wer seine Kopiervorlage aus einer Tauschbörse bezieht, muss davon ausgehen, dass die Möglichkeit einer Erlaubnis durch den Rechteinhaber aller Wahrscheinlichkeit nach ausgeschlossen ist.

### 7. Nutzung von Soundsamples

Die Nutzung fremder Aufnahmen für sog. Soundsamples ist nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu diesem Thema grundsätzlich erlaubt. Zu bedenken ist allerdings, dass diese Rechtsprechung sich nur auf die Rechte an der Aufnahme selbst bezieht. Es wurde nur eine Aussage über die Leistungsschutzrechte getroffen. Sobald aber auch Urheberrechte,



also die Rechte am Werk, betroffen sind, fallen diese nicht unter diese Rechtsprechung. Für die Urheberrechte am verwendeten Werk müsste also nach wie vor eine Nutzungserlaubnis beim Rechteinhaber eingeholt werden.

Das Urteil des Bundesgerichtshofs (I ZR 182/11), das 2012 ein Verbot für das Sampling entschied, ist 2016 vom Bundesverfassungsgericht wegen eines festgestellten Eingriffs in die Kunstfreiheit aufgehoben und an den BGH zur Neuentscheidung zurückverwiesen worden (1 BvR 1585/13). Der BGH wiederum hat im Juni 2017 das erneute Revisionsverfahren ausgesetzt und dem Europäischen Gerichtshof verschiedene Fragen vorgelegt, um in der Sache entscheiden zu können. Ob es also am Ende beim aktuellen Status bleibt, der das Samplingverbot als einen Eingriff in die Kunstfreiheit ansieht, bleibt abzuwarten.

Die Nutzung gemeinfreier Aufnahmen mit gemeinfreien Werken (siehe 2.) ist für das Sampling in jedem Fall ohne Einschränkungen möglich.

### **8. Aufnehmen eines Konzertes**

Das Aufnehmen eines Konzertes ohne die Zustimmung der Beteiligten (hierzu gehört auch der Veranstalter!) ist illegal. Daran ändert sich auch nichts, wenn man die Aufnahme nur privat nutzen möchte.

## Über den Autor Frank Bauchrowitz



Foto: Jule Lauterbach

Frank Bauchrowitz ist Rechtsanwalt und Mediator. Er berät seine Mandanten, die ganz überwiegend im beruflichen Kontext mit Musik zu tun haben, in allen juristischen Fragen rund um das Musikbusiness.

Eine enge Vernetzung zur Welt der Musikpraxis besteht durch seine langjährige Tätigkeit als Lehrbeauftragter und Gastdozent an verschiedenen Musikhochschulen. Hier vermittelt er angehenden Berufsmusikern die wichtigsten Gesichtspunkte für eine erfolgreiche Existenzgründung als Musiker und praxisrelevante juristische Regeln im Alltag des Musikbusiness.

Er ist außerdem ein beliebter Vortragsredner für alle Bereiche des Musikrechts

Informationen hierzu finden Sie unter [www.musikerkanzlei.de/seminare](http://www.musikerkanzlei.de/seminare)

### Rechtsanwalt Bauchrowitz

Frank Bauchrowitz  
Rechtsanwaltskanzlei für Musikrecht  
Efeuweg 17  
48317 Drensteinfurt

Telefon: +49 (0)2508 – 99 90 46  
Fax: +49 (0)2508 – 99 90 47

[info@musikerkanzlei.de](mailto:info@musikerkanzlei.de)  
[www.musikerkanzlei.de](http://www.musikerkanzlei.de)

**Updates und Korrekturen** zu dieser Broschüre unter [www.musikerkanzlei.de/blog/](http://www.musikerkanzlei.de/blog/)

**Gedruckte Exemplare der Broschüre** in der Auflage August 2017 (Rechtsstand: Juli 2017) sind für 2,00 Euro je Stück inkl. Ust und zzgl. Versandkosten beziehbar über den FRANK BAUCHROWITZ LITERATURVERLAG: [fblv@musikerkanzlei.de](mailto:fblv@musikerkanzlei.de)

**Informationen zu meinem Seminarangebot und den Bedingungen für Inhouseveranstaltungen finden Sie unter:**  
[www.musikerkanzlei.de/seminare](http://www.musikerkanzlei.de/seminare)

Herausgeber und Verantwortlicher für die Internetversion gem. §55 RStV:  
Frank Bauchrowitz, Efeuweg 17, 48317 Drensteinfurt,  
Tel.: 02508-999046, [fblv@musikerkanzlei.de](mailto:fblv@musikerkanzlei.de)

Markennamen und geschützte Warenzeichen sind Eigentum ihrer jeweiligen Inhaber. Die Nennung von Markennamen und geschützter Warenzeichen hat lediglich beschreibenden Charakter.

Auflage August 2017; Rechtsstand: Juli 2017

Layout: Michael Vornhusen

© Frank Bauchrowitz Literaturverlag 2017 - all rights reserved

